

JESUS aktuell *Missionszentrale für Glaubensnöte*

der kleinen Brüder Jesu

Accéndat in nobis
Dóminus ignem
sui amóris, et
flamam ætérnæ
caritátis. Amen.



Wird der
je seinen
Mit
lieben?

www.missionszentrale.org

bruderhubertus@christus-web.de

Andreasstraße 19
33098 Paderborn.
Tel.: 05251*25672
Fax : 05251*25373



Satzung des Vereins

"Missionszentrale für Glaubensnöte" der ganz kleinen

Brüder Jesu

Paderborn, den 2.2.2008

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Missionszentrale für Glaubensnöte
der ganz kleinen Brüder Jesu.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name

Missionszentrale für Glaubensnöte der ganz kleinen Brüder Jesu. e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Ziel des Vereins ist es Menschen im Glauben,
in schweren Zeiten zu begleiten und zu stabilisieren.

Der Verein ist eine Laienbewegung
gegen die Vereinsamung von Christen.

Alte und seelisch Kranke

werden besonders angesprochen und geistlich betreut.

Es soll auch die Förderung der christlichen Religion
durch Verbreitung und Verkündigung
des Evangeliums Jesu Christi durchgeführt werden.

Der Verein führt dazu alle ihm zur Erreichung,
des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Amtsgericht Paderborn		Vereinsregister			VR 2142
Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	
1	a) "Missionszentrale für Glaubensnöte" der kleinen Brüder Jesu b) Paderborn	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder ist abwahlberechtigt. b) Hubertus Groppa, geb. 23.06.1952, Paderborn Burkhard Riedert, geb. 02.10.1957, Herzbrock-Clarholz Norbert Gorus, geb. 07.09.1954, Paderborn	Eintragung Verein Die Satzung ist am 23.05.2002 eintrahet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2002 in § 7 ("Vorstand") geändert.	a) 19. Juli 2002 b) Satzung Blatt 48 Sonderband	

Insbesondere durch:

- a) **die Durchführung von Praktischer Lebenshilfe als Behinderten-Bäckerei**
- b) die Durchführung religiöser Veranstaltungen (z. B. Evangelisation)
- c) Evangelisation mittels Radio, TV und weiteren Medien u. Methoden, die jeweils durch den Vorstand bestimmt werden.
- d) Überweisung von Geldern zur Unterstützung von Personen oder Objekten, die an der Durchführung der Aufgaben des Vereins arbeiten, sowie andere Personen oder andere Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- e) Entgegennahme von Gaben, Spenden, Beiträgen, Kollekten, Vermächtnissen, Erbschaften, sowie Zuwendungen von Stiftungen.
- f) Anstellung von Sekretär/in, Buchhalter/in und allen anderen Personen, deren Dienste erforderlich sind oder für die Dienste des Vereins benötigt werden.
- g) Kauf, Pacht, Anmietung oder anderer Erwerb von Grundbesitz, Gegenständen und jeden Rechts und Privilegs, das der Verein für notwendig zur Erreichung seiner Ziele hält.
- h) Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen und Zuwendung von Geld für wohltätige Zwecke, die mit den Zielen des Vereins verbunden sind.
Alles zu tun, was notwendig sein sollte, um die vorher genannten Ziele und Aufgaben zu verwirklichen.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und selbstlos unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn,

welche es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden,
wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Über die Aufnahme entscheidet
nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
(Minderjährige und Personen, welche
in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können Mitglied werden.
Sie sind, sofern die Zustimmung
des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt,
in jedem Fall von der Beitragspflicht befreit.
Ansonsten haben sie die vollen Rechte der Vereinsmitglieder.
Grundsätzlich ist der Aufnahmeantrag
durch den gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge
für den beschränkt Geschäftsfähigen.)
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung
Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung
gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
An Fristen ist die Erklärung nicht gebunden.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung,
wobei eine Mehrheit von drei Viertel
der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Dieser hat d. Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag
auf 0,00 € festzusetzen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

V o r s t a n d

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht, aus dem 1. Vorsitzenden, den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, weitere Mitglieder in die Vereinsarbeit einzubeziehen und Aufgaben des Vorstandes zu delegieren. Diese Personen sind nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nicht.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel d. Mitglieder schriftlich v. Vorstand verlangt wird.; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mietgliedern

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Es ist ein Schriftführer zu wählen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Blockwahl ist ausgeschlossen.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung

Paderborn, den 2.2.2008

sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Unterschrift
der Gründungs-Mitglieder:
sind auf Blatt 6 bekundet
durch Persönliche Eintragung.